Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 23 (1967)
Heft: 11

Artikel: Neuer Anlauf für das Frauenstimmrecht im Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845994

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Räte — der vereinigten Bundesversammlung — mitwirken könnten.»

Eine «Frau Ständerat bzw. Ständerätin» ist demnach in der Bundesversammlung aktionsfähig. Da die Mitglieder des Ständerates nach kantonalem Recht gewählt werden, sind seit Einführung des Frauenstimmrechts weibliche Kandidaten aus den Kantonen Waadt, Neuenburg, Genf und Basel-Stadt im «Stöckli» des Bundeshauses «einzugsberechtigt».

Hoffentlich machen die welschen Stimmbürgerinnen von ihrem kantonalen Stimmrecht regen Gebrauch! Mit der ersten Frau im Ständerat besteht für 1971 die Chance, dass die ersten weiblichen Kandidaten für den Nationalrat um Stimmen werben können.

Neuer Anlauf für das Frauenstimmrecht im Kanton Luzern

An der Sitzung des Luzerner Grossen Rates vom 18. Sepetmber, begründete Dr. Hans Rudolf Meyer, Stadtpräsident von Luzern, eine Motion für die Einführung des integralen Frauenstimm- und -wahlrechts in kantonalen Angelegenheiten. Mit grosser Mehrheit stimmte das Plenum dieser Motion zu.

Damit hat die Luzerner Regierung den Auftrag erhalten, dem Grossen Rat und dem Volk eine entsprechende Verfassungsrevision vorzulegen. Eine gleichlautende Motion seitens des Landesrings wurde ebenfalls erheblich erklärt.

Justizdirektor Dr. Anton Muheim gab allerdings zu bedenken, dass der Kanton Luzern bisher nicht sehr frauenstimmrechtsfreundlich gewesen sei. Die eidgenössische Vorlage von 1959 war mit 38 000 Nein gegen nur 13 000 Ja verworfen worden. Die luzernischen Gegner der damaligen Vorlage fanden, man sollte das Frauenstimmrecht nicht von oben, sondern von unten, also von den Gemeinden her einführen. Deshalb legte der Regierungsrat ein Jahr später eine Verfassungsbestimmung vor, welche die Gemeinden ermächtigt hatte, das beschränkte oder totale Frauenstimmrecht einzuführen. Aber auch diese Vorlage wurde in der Volksabstimmung mit annähernd gleichen Stimmenzahlen verworfen.

Obwohl die Regierung die Motionen entgegennehmen wollte, gab der Justizdirektor jedoch kund, dass die stufenweise Einführung des Frauenstimmrechts möglicherweise erfolgreicher wäre. So böten gerade die neuen Synodalräte der katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche eine hervorragende Gelegenheit, wieder einen Schritt näher zum Frauenstimmrecht zu tun. Deshalb nahm die Regierung auch eine christlichsoziale Motion besonders gern entgegen, welche die Möglichkeit der Aufnahme von Frauen in Zivil- und Strafgerichte schaffen wollte.

Gegen die drei Frauenstimmrechts-Motionen wandte sich einzig ein Vertreter der konservativen Landschaft. Unter stürmischer Heiterkeit tat er kund, dass es sich bei den Befürworterinnen des Frauenstimmrechts um «ausgesprochene Herrschernaturen» handle, «mit denen ich nicht verheiratet sein möchte».